

GEMEINDE GERERSDORF

Verw. Bez.: St.Pölten, Land: Niederösterreich



NIEDERSCHRIFT

der Sitzung des **GEMEINDERATES** am
Dienstag, dem 26. Juni 2018 um 20:00 Uhr
im großen Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr Ende der Sitzung: 20:36 Uhr

Vorsitzender & Protokollführer: Bgm. Herbert Wandler

Anwesend waren:

GR Anne **BANDION**
GGR Rudolf **DANGL**
GR Christian **GRÜNAUER**
GR Dr. Marion **KAUFMANN**
GR Christopher **KREIMEL**
GR Wolfgang **LINAUER**
Vize-BGM Ing.Franz **SCHUSTER**
GRⁱⁿ Ilona **TRÖLS-HOLZWEBER**
GR Hubert **WAGNER**
BGM Herbert **WANDL**
GR Ing. Thomas **ZUSER**

Entschuldigt abwesend waren:

GR Manfred **GÜNTER**
GR Robert **HEISS**
GGR Veronika **KREIMEL**

GGR Franz **WIEDER** verstarb am 17. Juni 2018, die Einladungskurrende
wurde daher nicht mehr versandt

TAGESORDNUNG:

1. Totengedenken
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 27.3.2018
4. Vergabe Wasserleitung Weitendorf
5. Sondernutzungsvertrag Wasserversorgung Weitendorf mit der Republik
6. Vergabe Straßenbauarbeiten
7. Vertrag mit der ASFINAG
8. Grundsatzbeschluss Dorferneuerung Förderprojekt
9. Teilungsplan GZ 51492 Höllfeld
10. NEU Abwicklung Reisepass

TOP 1) Totengenken

Bürgermeister Herbert Wandl eröffnet die Sitzung und ersucht die Mandatäre sich zum Totengedenken für den geschäftsführenden Gemeinderat Franz Wieder, der am Sonntag, dem 17. Juni in den frühen Morgenstunden seiner schweren Krankheit erlegen ist, zu erheben.

Franz Wieder wurde im April 2000 bei der konstituierenden Sitzung angelobt und war Mitglied im Bau- und Umweltausschuss. Im Rahmen der Bürgermeisterneuwahl nach dem Rücktritt von Bgm. a. D. Ing. Josef Ramler wurde Franz Wieder in den Gemeindevorstand gewählt und wurde Obmann des Bauausschusses und Mitglied im Finanzausschuss.

Bei vielen großen und kleinen Projekten der letzten 12 Jahre war der Verstorbene federführend beteiligt. Sein letztes Projekt den Zu- und Umbau der Volksschule konnte der Verstorbene leider nicht mehr vollenden.

Franz Wieder war immer Gemeinde- und nicht Parteipolitiker. Franz Wieder war für seinen kommunikativen, wertschätzenden Umgang miteinander bekannt.

Der Bürgermeister dankt im Namen der Gemeinde Gerersdorf für sein Wirken und erklärt, dass ihm seine Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

TOP 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Für die Sitzung wurde am 20.6. per E-Mail ordnungsgemäß eingeladen. Für diese Sitzung haben sich entschuldigt: GR Manfred Günter, GR Robert Heiss und GGR Veronika Kreimel. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Wie in der Sitzungsvorbereitung schon informiert, ersucht der Vorsitzende die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 10) Abwicklung des Reisepasses zu erweitern. Auch die entsprechenden Informationen dazu waren in der Sitzungsvorbereitung bereits enthalten:

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge der Aufnahme des Tagesordnungspunktes 10) Abwicklung Reisepass die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

TOP 3) Genehmigung der Protokolle vom 27.3.2018

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung wurde am 1.4. per Mail versandt. Das Protokoll für den nicht öffentlichen Teil (Dienstagvertrag Kati Günter) wurde gemeinsam mit der Sitzungsvorbereitung ebenso elektronisch versandt.

Da weder vor, noch zu Beginn der Sitzung Änderungen beantragt wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird unterschrieben.

TOP 4) Vergabe Wasserleitung Weitendorf

Der Vorsitzende berichtet:

Für dieses Projekt der Wasserleitung nach Weitendorf liegt der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vor (GR-Sitzung vom 7.12.2018, TOP 10).

Das für das Budget abgegebene Angebot wurde noch erweitert um einige Punkte die sich im Rahmen der Detailplanung noch ergeben haben. Diese Zusätze sind

Künette inkl. Breitbandleerverrohrung
58m 80mm Wasserzuleitung
70m Asphalt schneiden
50m² Asphalt abrechen und entsorgen
Entsorgung Aushubmaterial

Mit Ausnahme der Kosten für die Breitbandleerverrohrung ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt.

Das ergänzte Angebot der Firma Rauner liegt bei € 68.994,40 (exkl. Mwst) und wurde auf Plausibilität geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeindevorstand hat der Direktvergabe der an die Firma Rauner einstimmig zugestimmt und beschlossen dem Gemeinderat die Vergabe an der Firma Rauner zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es zu diesem mehrfach vorbesprochenem Projekt keine Fragen mehr gibt, leitet Bürgermeister die Abstimmung ein.

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den **Antrag**:

Der Gemeinderat möge der Direktvergabe des Auftrages für die Wasserleitung, sowie der Breitbandleerverrohrung für Weitendorf an die Firma Rauner zum Preis von € 68.994,40 (exkl. Mwst.) vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

TOP 5) Sondernutzungsvertrag Wasserversorgung Weitendorf mit der Republik

Bürgermeister Herbert Wandl berichtet von der Notwendigkeit des Sondernutzungsvertrages. Dazu wurde uns von der Republik untenstehender Vertrag zur Beschlussfassung vorgelegt. Da der Vertragstext dem Gemeinderat im vollen Umfang in der Sitzungsvorbereitung vorliegt wird nach Befragung der Mandatäre auf die Verlesung des Vertragstextes verzichtet, dieser lautet:

WA1-ÖWG-46227/005-2018

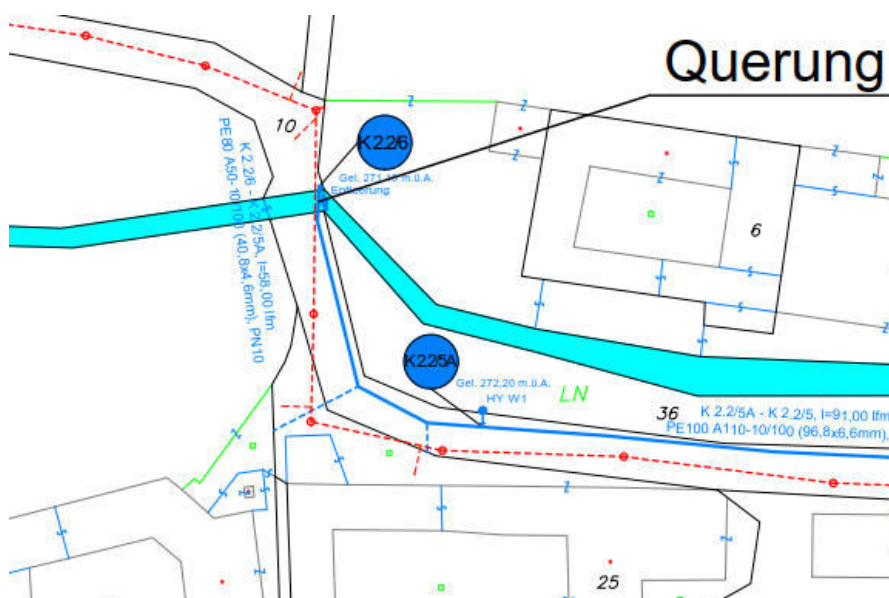
Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes der **Wasserversorgungsanlage Gerersdorf – Erweiterung Weitendorf** abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der **Gemeinde Gerersdorf, Florianiplatz 6, 3385 Gerersdorf** als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

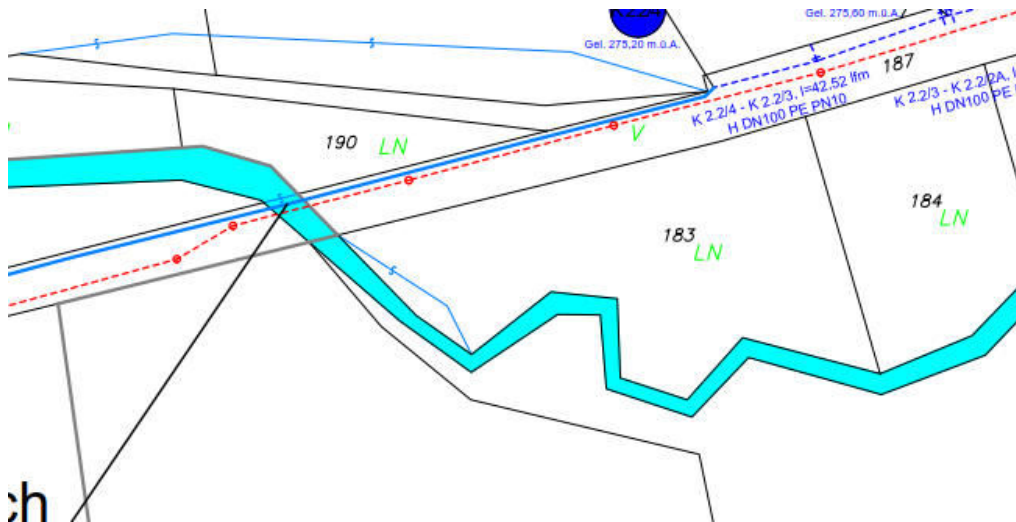
I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 39, EZ 10, Katastralgemeinde Weitendorf**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Henninger & Partner GmbH vom 30.3.2018 (beiliegend) in folgendem Umfang zu:

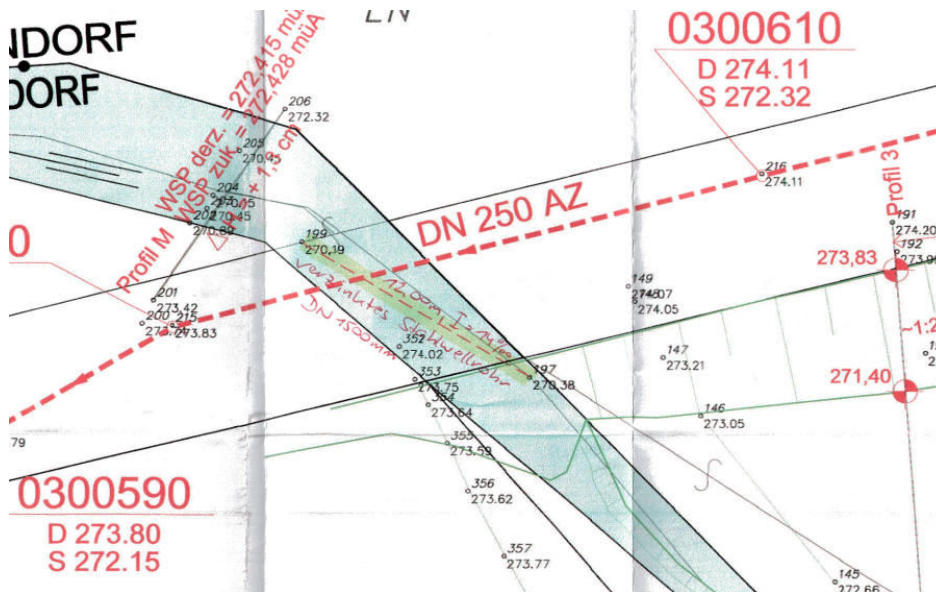
Querung des Weitendorfer Baches mit einer Wasserleitung und einer Lichtwellenleiterleerverrohrung an der östlichen Grenze des Grundstückes Nr. 10, KG Weitendorf



Querung des Weitendorfer Baches mit einer Wasserleitung und einer Lichtwellenleiterleerverrohrung an der westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 187, KG Gerersdorf



Querung des Weitendorfer Baches im Zuge der Sanierung einer bestehenden Verrohrung an der westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 187,



Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage obliegen dem Vertragsnehmer.

- Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den

Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts
verwaltung - Wasserbau)

Gerersdorf, am
Für die Gemeinde Gerersdorf

(Köhler-Schober)

Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeindevorstand hat dem Vertrag zugestimmt und beschlossen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Da es seitens der Mandatäre keine weiteren Fragen mehr gibt, leitet Bürgermeister Herbert Wandl die Abstimmung ein.

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diesem Sondernutzungsvertrag die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu

Unmittelbar nach dem Beschluss wird der Vertrag gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Bürgermeister, einem geschäftsführenden Gemeinderat und zwei Gemeindevorstandspersonen unterschrieben.

TOP 6) Vergabe Straßenbauarbeiten

Der Vorsitzende berichtet, dass für 2018 wieder Straßenbauarbeiten vorgesehen sind. Dafür stehen Budgetmittel in der Höhe von € 193.000,- zur Verfügung (50.000,- aus dem OH, der Rest BZ und Raumordnungsmittel). Aufgrund der letzten Ausschreibungen mit dem Best- und Billigstbieter Held & Francke wurde ein Zusatzangebot eingeholt und auf Plausibilität geprüft.

Insgesamt wurden folgende Teilstücke angeboten:

- Weidengasse	€ 10.393,48
- Hetzersdorf	€ 5.640,04
- Grillenhöfe	€ 7.784,88
- Wasserkünette	€ 5.161,50
- Hauszufahrten in Grillenhöfe	€ 2.832,30

Sinnvollerweise sollten auch gleich einige kleinere Arbeiten mitvergeben werden, die sich nach dem Angebot noch ergeben haben, und zwar

- Busspur VS	€ 1.600,-	(Schätzkosten lt. AL)
- Asphaltdecke Bachquerung	€ 1.300,-	(Schätzkosten lt. AL)
- Leitplanken Weitenbach	€ 1.600,-	(Schätzkosten lt. AL)

Das Angebot wird mit den Sitzungsunterlagen übermittelt. Der Gemeindevorstand hat der Vergabe an die Firma Held & Francke zugestimmt und beschlossen die Vergabe an die Firma Held & Francke dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da diese Arbeiten in den Gremien schon mehrfach vorbesprochen wurden und es keine weiteren Fragen mehr gibt, leitet der Bürgermeister die Abstimmung ein.

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den Antrag: *Der Gemeinderat möge der Direktvergabe an die Firma Held & Francke zum Preis von € 43.600,- die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

TOP 7) Vertrag mit der ASFINAG

Bürgermeister Herbert Wandl berichtet, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Lage und der Parkplatzerweiterung der Vertrag mit ASFINAG über die Entsorgung der Abwässer adaptiert werden musste. Der Vertrag wurde von unserem beratenden Zivitechniker DI Groissmaier angepasst und der ASFINAG bereits zur Prüfung übergeben. Da dieser Vertrag mit der Sitzungsvorbereitung bereits versandt wurde, verzichtet der Vorsitzende nach Befragung der Mandatare auf die Verlesung des Vertrages.

<p style="text-align:center">VERTRAG</p> <p style="text-align:center">über die Einleitung der Schmutzwässer des ASFINAG</p> <p style="text-align:center">LKW-Rastplatz Völlerndorf</p> <p style="text-align:center">in die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde</p> <p style="text-align:center">Gerersdorf</p>

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gerersdorf, 3385 Gerersdorf, Florianiplatz 6 als „Abwasserentsorger“ und der Fa. ASFINAG Service GmbH, 4052 Ansfelden, Traunhoferstraße 9 als „Abwassereinleiter“ wie folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand sind nachstehend angeführte privatrechtliche Regelungen betreffend die

- Übernahme von kommunalen Schmutzwässern einschließlich unvermeidlicher Fremdwässer und die aus der Schmutzwasserkanalisation des LKW-Rastplatzes Völlerndorf auf der Liegenschaft EZ 34, Parz. 117/1 (KG Pummersdorf der LH St. Pölten) durch die Gemeinde Gerersdorf.
- Ableitung der Schmutzwässer über die Ortskanalisation und
- Reinigung der Schmutzwässer in der Verbandskläranlage

aus der Schmutzwasserkanalisation des LKW-Rastplatzes Völlerndorf auf der Liegenschaft EZ 34, Parz. 117/1 (KG Pummersdorf der LH St. Pölten) durch die Gemeinde Gerersdorf nach den jeweils gültigen Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides.

Die beiden Vertragspartner werden im Folgenden als „Einleiter“ (= ASFINAG Service GmbH) bzw. als „Entsorger“ (= Gemeinde Gerersdorf) bezeichnet.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN IM VERTRAGSGEGENSTAND

Der Entsorger ist Betreiber sämtlicher auf seinem Gemeindegebiet

befindlichen Anlagenteile.

Der Einleiter ist Betreiber der auf der Liegenschaft EZ. 34, Parz. 117/1 (KG Pum- mersdorf der LH St. Pölten) befindlichen Anlagenteile.

3. AUSMASS DER ABWASSERENTSORGUNG IM VERTRAGSGEGENSTAND

Der Entsorger übernimmt vom Einleiter folgende maximale Mengen bzw. Frachten: Daten abgeleitet von den Abwassermessungen im Jahr 2017

3.1 SCHMUTZWASSER

- * Schmutzfracht entsprechend
max. 250 EW₁₂₀ gemessen am CSB, wobei 1 EW = 120 g. CSB/d entspricht.
- * Kommunales Schmutzwasser
(Sanitärabwässer): max. 20 m³/d
- * Voraussetzung für die Übernahme der Schmutzwässer durch den Entsorger ist ein dem Stand der Technik entsprechender Betrieb sowie eine ordnungsgemäße Wartung der Kanalanlage durch den Einleiter unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften.

3.2 REGENWASSER

- * Sämtliche Regenwässer des LKW-Rastplatzes werden versickert bzw. ohne Einleitung in Gemeindekanäle direkt in den Halterleitenbach eingeleitet (siehe was- serrechtliche Bewilligung der BH St.Pölten, ZL.: PLW2-WA-12129/13 vom 24.06.2013)
Die Regenwässer sind somit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Einleitung von Niederschlagswässern oder sonstiger Reinwässer (wie z.B. Dränagenwässer und dgl.) in den Schmutzwasserkanal des Entsorgers wird nicht gestattet.

Wird die Einleitung von Niederschlagswässern, Reinwässern oder eine Überschreitung der o.a. Maximalwerte vom Entsorger festgestellt, verpflichtet sich der Einleiter, die Ursachen auf seine Kosten feststellen zu lassen und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Der Einleiter verpflichtet sich weiters, seine gesamte Schmutzwasserkanalanlage auf der Liegenschaft EZ. 34, Parz. 117/1 (KG Pummersdorf, LH St. Pölten) stets in betriebssicherem Zustand zu

erhalten und allfällig auftretende Gebrechen an seiner Kanalanlage sofort zu beheben sowie alles zu vermeiden, was die Ursache von Fremdwasserzutritten bilden könnte.

Eventuelle erhöhte Betriebskosten aus dem Titel einer Überschreitung der vereinbarten Maximalwerte sind vom Einleiter dem Entsorger zu erstatten.

4. ABWASSERMENGENMESSUNG

Der Entsorger ist berechtigt, Abwassermengenmessungen jederzeit durchzuführen. Die erhobenen Messdaten werden nach Bedarf dem Einleiter bekanntgegeben.

Sollten wiederholt Überschreitungen der im Vertrag festgesetzten Konsenswassermengen festgestellt werden, wird vom Entsorger auf Kosten des Einleiters ein Mess- und Übergabeschacht mit einer automatisch registrierenden Abwassermengenmessung mittels induktivem Durchflussmessgerät (IDM) errichtet.

5. ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSKOSTEN

5.1. KANALGEBÜHREN

* Für die Benützung der Kanalanlagen des Entsorgers sind vom Einleiter folgende Beträge zu entrichten:

Die Ermittlung der Anschluss- und der jährlichen Benützungskosten erfolgt gemäß der Bestimmungen des **NÖ** Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung entsprechend den §§ 2 und 5 sowie aufgrund der jeweils gültigen Einheitssätze der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gerersdorf.

Die Anschluss- und jährlichen Benützungskosten verstehen sich daher in Abhängigkeit der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gerersdorf als veränderlich.

Die Einmündungsabgabe sowie die laufende Kanalbenützungsgebühr werden in separaten Gebührenbescheiden vorgeschrieben. Die laufende Kanalbenützungsgebühr setzt sich gern. NÖ Kanalgesetz aus flächenbezogenem und schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil zusammen.

5.2. BAULICHE VERÄNDERUNGEN

Da die Anschlusskosten und Kanalbenützungskosten flächenbezogen ermittelt wurden ist dem Entsorger vom Einleiter jede bauliche Änderung der Liegenschaft EZ. 34, Parz. 117/1 (KG Pummersdorf der LH St. Pölten) schriftlich bekannt gegeben. Für die baulichen Änderungen sind an den Einleiter Ergänzungsabgaben in Anlehnung an den § 2 (4) des NÖ- Kanalgesetzes 1977 zu entrichten.

6. ABÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

Abänderungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form zulässig.

7. STREITIGKEITEN

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Vertrages zum Inhalt haben, gilt als Gerichtsstand das Landesgericht St. Pölten.

8. HAFTUNG

Der Einleiter haftet gegenüber dem Entsorger für alle Schäden, die durch einen, dem Konsens widersprechenden Betrieb der Kanalanlage auf EZ. 34, Parz. 117/1 (KG Pummersdorf, LH St. Pölten) entstehen.

9. INTEGRIERENDE VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Unterlagen stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil dar:

- * Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gerersdorf in der jeweils gültigen Fassung

10. ERLÖSCHENSBESTIMMUNGEN

Der gegenständliche Vertrag wird gegenstandslos, und es werden die Vertragspartner aller Pflichten im Vertragsgegenstande entbunden, wenn ...

- * die wasserrechtliche Bewilligung des Entsorgers für die Kanalisation oder die Kläranlage erlischt.
- * die Bewilligung des Einleiters zum Betrieb des LKW-Rastplatzes Völlerndorf erlischt.
- * durch den Einleiter dessen Kanalanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet und wiederholt Konsensüberschreitungen festgestellt werden, durch die ein gesetzeskonformer Betrieb der Kanalanlagen des Entsorgers gefährdet bzw. nicht mehr gewährleistet ist.

Dieser Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gerersdorf vom 27.6.2018, TOP Nr. 3 genehmigt.

Für die Gemeinde Gerersdorf 27.6.2018 BGM, GGR, GR, GR

Für die ASFINAG Service GmbH Datum

Der Gemeindevorstand hat diesem Vertrag zugestimmt und beschlossen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bürgermeister Herbert Wandl den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge dem Vertragsentwurf mit der ASFINAG die Zustimmung erteilen*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

TOP 8) Grundsatzbeschluss Anschaffung Veranstaltungstechnik & Zubehör

Bürgermeister Herbert Wandl berichtet, dass unsere erste Aktivphase in der Projekte der Dorferneuerung gefördert werden können, in Kürze endet. Neben den beiden zuletzt eingereichten Projekten „Barrierefreimachung Veranstaltungsaula mittels Treppenlift“ und dem „Platz im öffentlichen Raum“ konnte auch noch ein drittes Projekt eingereicht werden.

Für die Anschaffung von mobiler Veranstaltungstechnik und Zubehör für den Gemeindesaal, dass auch von den Gerersdorfer Vereinen und Institutionen verwendet werden kann, können wir ebenfalls eine Förderung beantragen. Dazu ist ein Grundsatzbeschluss notwendig, die Vergaben im Detail folgen dann in den Gremien. Für die Umsetzung haben wir bis Ende 2019 Zeit.

Der Gemeindevorstand hat diesem Grundsatzbeschluss zugestimmt und beschlossen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Dorferneuerungsprojekt Anschaffung Veranstaltungstechnik samt Zubehör in der Gesamthöhe von € 25.000,- die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag einstimmig zu

TOP 9) Teilungsplan GZ 51492 Höllfeld

Bürgermeister Herbert Wandl berichtet von der von der Landesstraßenverwaltung in Auftrag gegebene Vermessung an der L 5151 (Höllfeldstrasse) und der gemeindeeigenen Feldgasse. Die Vermessung wurde beauftragt, da in der Natur das betroffene Teilstück nicht Ackerfläche, sondern asphaltierter Teil der Gemeindestraße ist. Daher wird dieses Teilstück dem öffentlichen Gut der Gemeinde

Gerersdorf zugeschlagen (9m²). Zur Annahme dieses Teilungsplanes ist folgender Beschluss notwendig.

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 51492 angeführte Trennstück 2 wird in das öffentliche Gut der Gemeinde, zu EZ 46, übernommen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand

Der Gemeindevorstand hat dem Teilungsplan GZ 51492 die Zustimmung erteilt und beschlossen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge dem vorgelegten Teilungsplan GZ 51492 die Zustimmung erteilen*

Beschluss: Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag einstimmig zu

TOP 10) NEU Abwicklung Reisepass

Bürgermeister Herbert Wandl berichtet, dass es ab dem Herbst möglich sein wird, die Reisepassabwicklung auch in den Gemeinden durchzuführen. Dazu ist es notwendig eine entsprechende Ermächtigung im Gemeinderat zu beschließen, diese lautet:

Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, dass Anträge auf Ausstellung, eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Gemeinde Gerersdorf eingebracht werden können.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2018, stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Gerersdorf zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässe) von Personen, die in der Gemeinde Gerersdorf ihren Wohnsitz haben, beim Bürgermeister der Gemeinde Gerersdorf eingebracht werden können.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gerersdorf wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,
- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,

- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen
- e) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie
- h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerersdorf beschließt, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft St. Pölten einzubringen.

Der Gemeindevorstand hat dieser Abwicklung zugestimmt und beschlossen die Ermächtigung der zuständigen BH dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bürgermeister Herbert Wandl stellt den **Antrag**: Der Gemeinderat möge dieser Ermächtigung die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag einstimmig zu

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:36 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

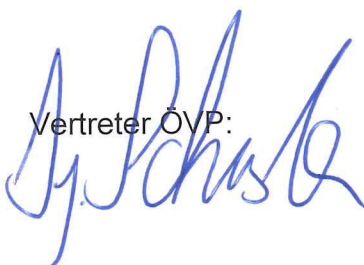
Vorsitzender & Protokollführer

Bgm. Herbert Wandl




Genehmigt in der GR-Sitzung vom 6.7.2018

Vertreter ÖVP:



Vertreter SPÖ:

